



SATZUNG

des Vereins für Leibesübungen Oythe von 1947

§ 1

Name, Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1947 gegründete Verein führt den Namen
Verein für Leibesübungen Oythe von 1947
2. Er ist beim Amtsgericht Oldenburg unter VR 110168 eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oythe, 49377 Vechta.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind rot-weiß-rot.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mittelverwendung

Zur Erreichung der Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke



verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei Auflösung des Vereins irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand jedoch Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Vereinszwecks und zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind. So auch die Begründung entsprechender Arbeitsverhältnisse.
3. Der Verein VfL Oythe, vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden, ist berechtigt, Ansprüche auf einen Aufwendungsersatz oder eine Vergütung zu gewähren, sofern der Verein im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e. V. als Mitglied an und ist an die Satzungen des Verbandes gebunden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Beitrittserklärung ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit dem Beitritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Wird die



Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, dieser entscheidet endgültig.

6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein
5. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Aufforderung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, steht ihm ein Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, dieser entscheidet endgültig.



§ 9

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ältestenrat

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Fußballjugendobmann
- dem stellvertretenden Fußballjugendobmann
- dem Fußballobmann
- der Kinder- u. Frauenturnwartin
- dem Volleyballobmann
- dem stellvertretenden Volleyballobmann
- dem Sportanlagen- u. Geräteobmann
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder – darunter einer der Vorsitzenden - vertreten. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes



Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den zuständigen Spartenleitern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, einem der Stellvertreter, dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung



Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens jedoch alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen durch Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins beim Vereinslokal einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Datum der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



§ 16

Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18

Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabengebiet selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 19

Strafen

Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr



4. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid muss schriftlich zugestellt werden.

§ 20

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 5 und § 8 dieser Satzung.

§ 21

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer haben das Recht, zu jeder Zeit eine Kontrolle vorzunehmen. Daneben haben sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 22

Haftpflicht

Alle Mitglieder sind versicherungsrechtlich über den Landesportbund abgesichert. Darüber hinaus haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht für die aus dem Spiel- und Übungsbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 23

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Vechta zur weiteren Verwendung im Interesse des Sports.

Diese neue Vereinssatzung wurde durch die 70. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. April 2016 in Oythe angenommen.

Oythe, 22. April 2016

VfL Oythe 1947 e.V.